

# **Stellplatz-Satzung**

## **der Gemeinde Kronau**

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am      folgende Stellplatz-Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich der Satzung**

Die Satzung gilt für das gesamte bebaute Gemeindegebiet, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaute Flächen (Innenbereich nach § 34 BauGB) handelt.

Ausgenommen sind planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete.

Ebenfalls ausgenommen sind Gebiete für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Regelungen bezüglich der Stellplatzverpflichtung trifft.

Abweichende Stellplatzanforderungen in Bebauungsplänen gehen dieser Stellplatz-Satzung vor.

### **§ 2 Anzahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt.

Ergibt sich bei der Berechnung der Stellplätze eine Bruchzahl, so wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

### **§ 3 Ablösung von Stellplätzen**

Die Pflicht zur Herstellung eines notwendigen Stellplatzes kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 37 LBO abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Mit der Zahlung des Ablösebetrages entfällt die Pflicht zur Herstellung des Stellplatzes.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung bzw. auf Zustimmung der Gemeinde zu einer Ablösung besteht nicht.

Über die Zustimmung zur Ablösung entscheidet der Gemeinderat.  
Die Stellplatzablösung sowie die Leistung des Ablösebetrages werden vertraglich geregelt.

Der Ablösebetrag beträgt 5000 € je Stellplatz.

#### **§ 4 Bestandteile der Satzung**

Die Begründung vom 07.12.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg handelt, wer ein Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die §§ 1 und 2 dieser Satzung zu beachten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronau, den

Frank Burkard  
Bürgermeister

## **Begründung zur Stellplatz-Satzung der Gemeinde Kronau**

Durch die Stellplatzsatzung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der durch die Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebene eine notwendige Stellplatz pro errichteter Wohneinheit schon lange nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf an Stellplätzen entspricht.

Die eher ländlich geprägte Gemeinde Kronau liegt zentral zwischen den Zentren Karlsruhe und Mannheim-Heidelberg.

Da das Angebot des ÖPNV nicht immer geeignet ist, den Bedarf der Berufspendler zu decken, steigt das Aufkommen an privaten Kraftfahrzeugen stetig an. In den Familien ist oft ein Zweit- oder Drittauto erforderlich. Auf Grund dieser Entwicklung können auf den privaten Grundstücken nicht mehr alle Kraftfahrzeuge untergebracht werden, da die baulichen Voraussetzungen fehlen.

Die Folge ist ein zunehmender Parkdruck im öffentlichen Raum.

Um diesem entgegen zu wirken reicht die in der Landesbauordnung (LBO) geforderte Anzahl von Stellplätzen je Wohneinheit nicht aus.

Es ist daher notwendig, bei Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erweiterung, Nutzungsänderung etc.) sicherzustellen, dass eine über die LBO hinaus gehende Anzahl von Stellplätzen auf dem Baugrundstück zur Verfügung gestellt wird. In einzelnen Bebauungsplänen der Gemeinde werden bereits 1,5 Stellplätze je Wohneinheit gefordert. Hier soll durch eine einheitliche Regelung die Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer sichergestellt werden.

Die Gemeinde Kronau versucht durch Nachverdichtung in verschiedenen Bereichen die Möglichkeit zur Schaffung von mehr Wohnraum zu bieten.

Besonders bei der Nachverdichtung und im Ortskern kann die Herstellung zusätzlicher Stellplätze allerdings wegen fehlender Grundstücksflächen zu Problemen führen. Um hier nicht den dringend benötigten Wohnungsbau zu verhindern, soll die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen im Einzelfall vertraglich geregelt werden können.

Kronau, den 07.12.2021

Frank Burkard  
Bürgermeister